

6. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-

Aufgrund von § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. SH 2017, S. 269), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 03.04.2017 (GVOBl. SH 2017, S. 244), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.03.2018 folgende 6. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

Art. 1

Die Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- wird wie folgt geändert:

6. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-

1. Der § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

2. Der § 4 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.

3. Der § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

In dem Verwaltungsrat soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Stadt vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadt, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

Die Stadtvertretung bestellt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Verwaltungsratsmitglied bestellt die Stadtvertretung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter müssen Lütjenburger Bürger sein. Ist ein Verwaltungsratsmitglied verhindert, wird es durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite Stellvertreterin/den zweiten Stellvertreter vertreten. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter/innen hört mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtvertretung bzw. dem Verwaltungsrat auf.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend fortlaufend fortzubilden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die erstmalige Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt, im Übrigen durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden.

4. Der § 5 Absatz 3 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Verwaltungsrates.

5. Der § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadtvertretung kann Mitglieder des Verwaltungsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KUVVO in besonders begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Stadtvertretung abberufen.

6. Der § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Maßnahmen der Geschäftsführung darf der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates nur ergreifen, solange kein handlungsfähiger Vorstand bestellt ist.

7. Der § 7 erhält folgenden neuen Absatz (7):

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

8. Der § 7 erhält folgenden neuen Absatz (8):

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können beschließen, Sachkundige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dieses können auch der Personalrat bzw. der Gewässerschutzbeauftragte sein. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

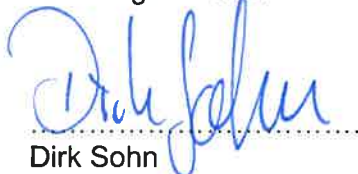
9. Der ursprüngliche Absatz 7 des § 7 wird zu Absatz 9.

Art. 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütjenburg, 23.03.2018

Stadt Lütjenburg
Der Bürgermeister



Dirk Sohn